

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

| | |
|--|--|
| Handelsname oder Bezeichnung des Gemischs | S&P Laminate 150 / 2000, S&P Laminate 200 / 2000 |
| Registrierungsnummer | - |
| Synonyme | Keine. |
| Ausgabedatum | 15-Januar-2016 |
| Überarbeitungsnummer | 01 |
| Revisionsdatum | - |
| Datum des Inkrafttretens | - |

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

| | |
|---|------------------------|
| Identifizierte Verwendungen | Strukturelle Stärkung. |
| Verwendungen, von denen abgeraten wird | Unbekannt. |

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

| | |
|----------------------|-------------------------------------|
| Hersteller | S&P Clever Reinforcement Company AG |
| Anschrift | Seewernstrasse 127, CH 6423 Seewen |
| Land | Schweiz |
| Telefonnummer | +41 41 825 00 70 |
| E-mail | info@sp-reinforcement.ch |

1.4. Notrufnummer

| | |
|---|--|
| Notrufnummer (Zugangscode): | +1 760 476 3961 (334090) |
| Allgemein in der EU | 112 (24 Stunden täglich zugänglich. SDB-/Produktinformationen stehen für den Notdienst eventuell nicht zur Verfügung.) |
| Nationales Vergiftungsberatungszentrum | +431 406 4343 (24 Stunden täglich zugänglich. SDB-/Produktinformationen stehen für den Notdienst eventuell nicht zur Verfügung.) |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß der REACH Verordnung EG 1907/2008, wird das Produkt als ein Erzeugnis betrachtet. Das Erstellen eines Sicherheitsdatenblatts gemäß Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 wird für diese Erzeugnisse rechtmäßig nicht gefordert. Da das Produkt ein Erzeugnis ist, ist keine Kennzeichnung gemäß der CLP-Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 erforderlich und dieses Sicherheitsdatenblatt (SDB) wird auf freiwilliger Basis ausschließlich zu Informationszwecken bereitgestellt.

Einstufung gemäß der (EG) Richtlinie 1272/2008 in der geänderten Fassung

Das Produkt ist ein Erzeugnis und daher gelten die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung nicht.

| | |
|--------------------------|--|
| Gefahrenübersicht | Geringe Gefahr bei empfohlener Handhabung durch geschultes Personal. |
|--------------------------|--|

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der geänderten Fassung

| | |
|----------------------------|--------------------------------------|
| Gefahrenpiktogramme | Keine. |
| Signalwort | Keine. |
| Gefahrenhinweise | Ausgenommen (hergestellter Artikel). |

Sicherheitshinweise

| | |
|-------------------|--|
| Prävention | Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten. |
| Reaktion | Die Haut mit Wasser und Seife waschen. |
| Lagerung | Fern von Hitze aufbewahren. Trocken halten. |
| Entsorgung | Abfall und Rückstände gemäß der örtlichen behördlichen Bestimmungen entsorgen. |

Zusätzliche Angaben auf dem Etikett Keine.

2.3. Sonstige Gefahren Bei der Verarbeitung können sich gefährliche Dämpfe und Stäube bilden. Erhöhte Temperaturen oder mechanisches Bearbeiten kann Staub und Dämpfe erzeugen, welche die Augen, Schleimhäute und Atemwege reizen können. Kann Reizungen durch mechanische Abschürfungen verursachen. Eine Exposition gegenüber Rauch oder Dämpfen während des Schneidens, Bearbeitens oder Schleifens kann Niesen oder Husten, Reizung der Nase, des Hals und der oberen Atemwege verursachen. Bei häufigem Einatmen von Staub über längere Zeit steigt die Gefahr der Lungenerkrankungen. Personen mit einer Epoxidallergie sollten nicht mit diesem Produkt arbeiten.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Allgemeine Angaben

| Chemische Bezeichnung | % | CAS-Nr. / EG-Nummer | REACH-Registrierungsnummer | Index-Nr. | Hinweise |
|---|-------|--------------------------|----------------------------|-----------|----------|
| Kohlenstofffaser auf Polyacrylnitrilbasis (Kohlenstoff) | 50-75 | 308063-67-4 231-153-3 | - | - | |
| Einstufung: | - | | | | |
| Vinylester-Epoxidharz | 25-50 | 36425-16-8 500-090-6 | - | - | |
| Einstufung: | - | | | | |

Kommentare zur Zusammensetzung Alle Konzentrationen sind in Gewichtsprozent angegeben, sofern der Inhaltsstoff kein Gas ist. Gaskonzentrationen werden in Volumenprozent angegeben.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Angaben Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Einatmen Bei Einatmen der Dämpfe des erhitzten Produkts: An die frische Luft bringen.

Hautkontakt Scharfe Kanten können Schnitte und Reizungen verursachen. Schnitt- oder Schürfwunden müssen unverzüglich behandelt werden, indem der betroffene Bereich gründlich gereinigt wird.

Augenkontakt Bei Exposition gegenüber Dämpfen oder Rauch die Augen mit reichlich Wasser für mindestens 15 Minuten spülen. Staub in den Augen: Auge nicht reiben. Gründlich mit Wasser spülen. Wenn Reizungen auftreten ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Verschlucken Aufgrund der Form des Produktes nicht wahrscheinlich.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Keine Angaben über besondere Symptome.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung Gemäß Symptomen behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Allgemeine Brandgefahren Dieses Produkt ist nicht entzündlich. Bei Berührung mit Feuer brennbar.

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel Löschmittel verwenden, die für die Materialien in der Umgebung geeignet sind.

Ungeeignete Löschmittel Unbekannt.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung für die Brandbekämpfung Im Brandfall umluftunabhängiges Atemschutzgerät und komplette Schutzausrüstung tragen.

Besondere Verfahren zur Brandbekämpfung Gewöhnliche Brandbekämpfungsmaßnahmen einsetzen; dabei Gefahren durch andere beteiligte Materialien berücksichtigen. Der Hitze ausgesetztes Material mit Wassersprühnebel abkühlen und entfernen, soweit dies ohne Risiko möglich ist.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

| | |
|---|---|
| Nicht für Notfälle geschultes Personal | Für angemessene Lüftung sorgen. Kontakt mit Haut und Augen vermeiden, kann Schnittwunden verursachen. |
| Einsatzkräfte | Empfohlenen persönlichen Schutz verwenden, siehe Abschnitt 8 im SDB. |

6.2. Umweltschutzmaßnahmen Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung Verschüttete Mengen aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's. Angaben zur Entsorgung finden Sie in Abschnitt 13 des SDB's

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung Für ausreichend Belüftung sorgen. Arbeitsmethoden anwenden, bei denen die Staub- und Rauchbildung minimal bleibt. Das Einatmen von Staub vermeiden. Einatmen der Dämpfe des erhitzten Produkts vermeiden. Vorsicht - Verletzungsgefahr: CFK-Rolle steht unter grosser Spannung. Geeignete persönliche Schutzausrüstung tragen. Nach der Handhabung die Hände waschen. Anerkannte industrielle Hygienemaßnahmen beachten.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten Fern von Hitze aufbewahren. Trocken halten. Nicht bei Temperaturen über 40 °C lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen Strukturelle Stärkung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Grenzwerte für berufsbedingte Exposition Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine Expositionsgrenzen angegeben.

Biologische Grenzwerte Für den bzw. die Inhaltsstoffe sind keine biologischen Expositionsgrenzen angegeben.

Empfohlene Überwachungsverfahren Standardüberwachungsverfahren befolgen.

Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (DNELs) Nicht bestimmt.

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentrationen (PNECs) Nicht bestimmt.

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen Allgemeine Belüftung ist normalerweise angemessen. Berufsbedingte Expositionsgrenzen einhalten und Expositionsgefahr auf ein Minimum reduzieren.

Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Angaben Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten für persönliche Schutzausrüstung gewählt werden.

Augen-/Gesichtsschutz Dicht sitzende Schutzbrille verwenden, wenn bei der Bearbeitung Staub erzeugt wird.

Hautschutz

- Handschutz Geeignete Schutzhandschuhe tragen, um Schnitt- oder Schürfverletzungen vorzubeugen. Geeignete Schutzhandschuhe werden vom Handschuhlieferanten empfohlen.

- Sonstige Schutzmaßnahmen Unter normalen Bedingungen ist Schutzkleidung nicht erforderlich. Wenn Material erhitzt wird, Handschuhe tragen zum Schutz vor Verbrennungen.

Atemschutz Unter normalen Bedingungen nicht notwendig. Bei Staubentwicklung Atemschutz tragen.

Thermische Gefahren Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

Hygienemaßnahmen Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z.B. Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition Bei Freisetzung großer Mengen muss immer der Umweltschutzbeauftragte benachrichtigt werden.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen

| | |
|---|------------------|
| Aggregatzustand | Feststoff. |
| Form | Fest. Rolle. |
| Farbe | Schwarz. |
| Geruch | Tritt nicht auf. |
| Geruchsschwelle | Nicht anwendbar. |
| pH-Wert | Nicht anwendbar. |
| Schmelzpunkt/Gefrierpunkt | Nicht anwendbar. |
| Siedebeginn und Siedebereich | Nicht anwendbar. |
| Flammpunkt | Nicht anwendbar. |
| Verdampfungsgeschwindigkeit | Nicht anwendbar. |
| Entzündbarkeit (fest, gasförmig) | Nicht anwendbar. |
| Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen | |
| Untere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht anwendbar. |
| Obere Entzündbarkeitsgrenze (%) | Nicht anwendbar. |

| | |
|---|----------------------|
| Dampfdruck | Nicht anwendbar. |
| Dampfdichte | Nicht anwendbar. |
| Relative Dichte | 1,7 - 2 |
| Löslichkeit(en) | In Wasser unlöslich. |
| Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser | Nicht anwendbar. |
| Selbstentzündungstemperatur | Nicht anwendbar. |
| Zersetzungstemperatur | Nicht bestimmt. |
| Viskosität | Nicht anwendbar. |
| Explosive Eigenschaften | Nicht explosiv. |
| Oxidierende Eigenschaften | Nicht oxidierend. |

9.2. Sonstige Angaben Keine relevanten weiteren Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

| | |
|--|---|
| 10.1. Reaktivität | Das Produkt ist stabil und unter normalen Gebrauchs-, Lager- oder Transportbedingungen nicht reaktiv. |
| 10.2. Chemische Stabilität | Das Material ist unter normalen Bedingungen stabil. |
| 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | Keine gefährlichen Reaktionen bekannt bei bestimmungsgemäßem Umgang. |
| 10.4. Zu vermeidende Bedingungen | Hohe Temperaturen vermeiden. Erwärmen. Staubbildung vermeiden. |
| 10.5. Unverträgliche Materialien | Starke Oxidationsmittel. |
| 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte | Es sind keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt. |

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

Allgemeine Angaben Die Exposition am Arbeitsplatz gegenüber dem bei der Verarbeitung gebildeten Stoff kann gesundheitsschädigende Wirkungen verursachen.

Angaben zu wahrscheinlichen Expositionswegen

| | |
|---------------------|--|
| Einatmen | Das Einatmen von Stäuben, die durch Schneiden, Schleifen oder Schmirgeln dieses Produktes entstehen, kann Reizungen der Atemwege hervorrufen. |
| Hautkontakt | Das Material hat scharfe Kanten, die die Haut schädigen können. Kann Reizungen durch mechanische Abschürfungen verursachen. |
| Augenkontakt | Das Material hat scharfe Kanten, die die Augen schädigen können. Erhöhte Temperaturen oder eine mechanische Aktion kann Staub und Dämpfe erzeugen, welche die Augen reizen können. |
| Verschlucken | Aufgrund der Form des Produktes nicht wahrscheinlich. Die Aufnahme von während der Arbeitsprozesse erzeugtem Staub kann jedoch Übelkeit und Erbrechen verursachen. |

Symptome Mechanische Reizung der Haut, Augen und der Atmungsorgane.

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität Aufgrund der Form des Produkts im hergestellten und gelieferten Zustand nicht relevant.

| | |
|--|--|
| Ätz-/Reizwirkung auf die Haut | Staub kann die Haut reizen. |
| Schwere Augenschädigung, Reizung der Augen | Staub kann die Augen reizen. |
| Sensibilisierung der Atemwege | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Sensibilisierung der Haut | Nicht kennzeichnungspflichtig. Jedoch: Zubereitung enthält ein Epoxyharz, das Sensibilisierung und Allergieentwicklung verursachen kann. |
| Keimzell-Mutagenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Karzinogenität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Reproduktionstoxizität | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt. |
| Aspirationsgefahr | Aufgrund der Form des Produktes nicht relevant. |
| Gemischbezogene gegenüber stoffbezogenen Angaben | Es stehen keine Daten zur Verfügung. |
| Sonstige Angaben | Infolge der polymeren Bindungsart des Produktes wird die Gefahr durch die aktiven Inhaltsstoffe für alle Absorptionsarten minimiert. |

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

| | |
|--|--|
| 12.1. Toxizität | Produkt wird nicht als umweltgefährlicher Stoff eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls öfters etwas verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. |
| 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit | Es wird nicht angenommen, dass das Produkt biologisch leicht abbaubar ist. |
| 12.3. Bioakkumulationspotenzial | Man erwartet keine bedeutende Bioakkumulation von dem Produkt. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow) | Nicht anwendbar. |
| Biokonzentrationsfaktor (BCF) | Nicht bestimmt. |
| 12.4. Mobilität im Boden | Das Produkt ist in Wasser unlöslich und setzt sich in Gewässern als Sediment ab. |
| 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung | Kein PBT- oder vPvB-Gemisch oder Stoff. |
| 12.6. Andere schädliche Wirkungen | Im Allgemeinen stellen Polymerverbindungen, die für Wasserorganismen giftige Inhaltsstoffe (Rohmaterialien) enthalten können, für Wasser keine Gefahr dar. Durch die Einkapselung in die Polymermatrix wird die Flüchtigkeit und Migration der Inhaltsstoffe reduziert, wodurch die Bioverfügbarkeit nahezu eliminiert wird. |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

| | |
|---|--|
| 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung | |
| Restabfall | Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen. |
| Kontaminiertes Verpackungsmaterial | Nicht anwendbar. |
| EU Abfallcode | 16 03 04 Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. |
| Entsorgungsmethoden / Informationen | Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen. |

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

| | |
|-------------|---|
| ADR | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| RID | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| ADN | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |
| IATA | Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern. |

IMDG

Das Produkt fällt nicht unter die internationalen Regeln über den Transport von Gefahrgütern.

14.7. Massengutbeförderung Nicht anwendbar.
gemäß Anhang II des
MARPOL-Übereinkommens und
gemäß IBC-Code

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen, Anhang I und II, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 850/2004 über persistente organische Schadstoffe, Anhang I in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 1 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 2 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang I, Teil 3 in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien, Anhang V, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 166/2006 Anhang II Europäisches Schadstofffreisetzungs- und -verbringungsregister, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Artikel 59(10) Kandidatenliste in der derzeit durch die ECHA veröffentlichten Form

Nicht eingetragen.

Zulassungen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XIV Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Beschränkungen für die Verwendung

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, REACH Anhang XVII Stoffe, die für das Inverkehrbringen und die Verwendung der Zulassungspflicht unterliegen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 2004/37/EG: Über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung durch Karzinogene oder Mutagene am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Richtlinie 92/85/EWG: über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung

Nicht eingetragen.

Andere EU Vorschriften

Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung von Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen

Nicht eingetragen.

Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit

Nicht eingetragen.

Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz

Nicht eingetragen.

Andere Verordnungen

Das Produkt ist ein Erzeugnis und daher gelten die Einstufungskriterien gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 in der geänderten Fassung nicht.

Nationale Vorschriften

Nationale Verordnungen für Arbeit mit chemischen Hilfsstoffen befolgen.

15.2.
Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Liste der Abkürzungen

Nicht bestimmt.

Referenzen

Nicht bestimmt.

**Informationen über
Evaluierungsmethode für die
Einstufung eines Gemischs**

Nicht anwendbar.

**Jeder in den Abschnitten 2 bis
15 nicht vollständig
ausgeschriebene
Gefahrenhinweis ist hier in
vollem Wortlaut
wiederzugeben**

Keine.

Schulungsinformationen

Beim Umgang mit diesem Material sind die Schulungsanweisungen zu befolgen.

Haftungsausschluss

Die Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt entsprechen nach bestem Wissen unseren Erkenntnissen bei Drucklegung. Sie sollen Ihnen Anhaltspunkte für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt bei Lagerung, Verarbeitung, Transport und Entsorgung geben.
Die Angaben sind nicht übertragbar auf andere Produkte.